

Satzung des  
Ortsverbandes der  
Freien Wählergruppe Weißenthurm

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Weißenthurm"(im Weiteren: FWG Wth).

Der Sitz des Vereins ist 56575 Weißenthurm

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

Die FWG Wth bezweckt die Wahrnehmung kommunalpolitischer Interessen von parteiungebundenen Bürgern der Stadt Weißenthurm. Darüber hinaus strebt sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Freien Wählergemeinschaften der Verbandsgemeinde Weißenthurm und im Landkreis Mayen-Koblenz an.

Zur Verwirklichung ihrer kommunalpolitischen Ziele stellt sich die FWG Wth die vorrangige Daueraufgabe, sich bei jeder Wahl zur Vertretung der Stadt und der Verbandsgemeinde mit einem eigenen Wahlvorschlag zu beteiligen.

Die FWG Wth will insbesondere:

uneigennützig und fair in der Stadt Weißenthurm und der Verbandsgemeinde zum Allgemeinwohl aller Einwohner und Bürger generationsübergreifend mitarbeiten. Die konkreten Ziele werden im Programm der FWG Wth erläutert. Ferner werden regelmäßige Treffen abgehalten, um Aktivitäten zur Umsetzung der Ziele der FWG Wth vorzubereiten und zu koordinieren. Eine regelmäßige Teilnahme an den (öffentlichen) Ratssitzungen der Verbandsgemeinde und der Stadt Weißenthurm wird organisiert.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt, oder als Bewerber für die Wahl zur Stadt, oder Verbandsgemeinde aufgestellt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Die Inhaber von Ämtern, die durch die FWG Wth erlangt worden sind, sind der Gemeinschaft Rechenschaft schuldig.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhalten, oder wenn es gegen Satzung und Pflichten verstoßen und damit das Ansehen der FWG Wth geschädigt hat. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

Verstirbt ein Mitglied, so endet dessen Mitgliedschaft mit dem Todestag. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge des laufenden Kalenderjahres, werden anteilmäßig, sofern nicht anders vereinbart, an die Hinterbliebenen zurückerstattet.

## §6

### Organe der FWG Wth

Die Organe der FWG Wth sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der FWG Wth. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sie wählt die Bewerber für den Wahlvorschlag zur Stadtrats- und/oder Verbandsgemeinderatswahl und bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten gemäß den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Sie erteilt ihm Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung keine Einwendungen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche zuvor schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## §8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie drei Tage vorher einberufen worden ist und wenn mehr als 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand verfügt über

Einnahmen und Ausgaben der FWG Wth im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht. Der Kassierer erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenbericht.

## § 9

### Beschlüsse und Abstimmungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder im Bedarfsfall zu formierende Arbeitsausschüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie ist als Geheimabstimmung durchzuführen, wenn ein viertel der anwesenden Mitglieder eine solche Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 10

### Satzungsänderung

Diese Satzung kann frühestens durch die Jahreshauptversammlung 2011 geändert werden, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist.

## § 11

### Auflösung der FWG Wth

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck, den der Vorstand bestimmt, zur Verfügung gestellt.

§12

Vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern geprüft und einstimmig beschlossen.

Nachfolgend erkennen die Gründungsmitglieder die Satzung durch ihre Unterschrift an

Weißenthurm, am 18.April 2011

Anja Ackermann

Martin Bachmann

Hermann Buchmüller

Christina Juchem

Johannes Juchem

Stephan Milz

Dr. Christoph Thilmann